

Titel der Drucksache:

**Nichtbeantwortung von Anfragen der  
Stadträte**

Drucksache

**1859/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2023	öffentlich


## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Mit Verweis auf die Zuständigkeit im Rahmen der laufenden Verwaltung und der Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis werden Anfragen von Stadträten inhaltlich durch den Oberbürgermeister nicht beantwortet, selbst wenn es kausale Zusammenhänge zum städtischen Haushalt und dem Stellenplan, und damit die Zuständigkeit des Stadtrates vorliegt, gibt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. April 2022 hatte ich bereits eine diesbezügliche Anfrage gestellt, die in DS 0881/22 beantwortet wurde.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Welche Anfragen von Stadträten wurden im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2023 mit Verweis auf die Nichtzuständigkeit des Stadtrates inhaltlich nicht beantwortet (bitte Einzelaufstellung, einschließlich Angabe des Fragegegenstandes)?
2. Inwieweit ist nach Überzeugung des Oberbürgermeisters der Verweis in der Drucksache 0881/22 auf die Anlage der Drucksache 0602/22, die einen Beschluss des Verwaltungsgericht Gera zum Antrag auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung eines kommunalen Gremiums beinhaltet, hinreichend für eine Rechtsprechung, die die Verweigerungshaltung des Oberbürgermeisters begründet, zumal es sich nur um einen Beschluss und kein Urteil des Verwaltungsgerichts handelt?
3. Inwieweit und mit welcher Begründung unterstützt der Oberbürgermeister eine mögliche Initiative zur Änderung der ThürKO zur Einführung eines Informationsrechtes für Stadträte für alle städtischen Angelegenheiten in Anlehnung des § 34 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern?

## Anlagenverzeichnis

24.08.23, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift

---